



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Landesschlichtungsgesetz**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesschlichtungsgesetzes (LSchliG)

A. Problem

Nach § 15a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht bis zu einem Streitwert von 750 EURO, in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht, in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind und seit 2006 auch in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. In Schleswig-Holstein wurde von dieser Möglichkeit- mit Ausnahme der AGG Ansprüche- mit dem Landesschlichtungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 361) Gebrauch gemacht.

Ziel war es, die Amtsgerichte von Bagatellstreitigkeiten zu entlasten und den Gedanken der einvernehmlichen Streitschlichtung zu stärken und so die Streitkultur positiv zu verändern. Die außergerichtliche obligatorische Streitschlichtung hat sich insgesamt bewährt. Dieses gilt jedoch nicht für die vermögensrechtlichen Schlichtungsverfahren. Die Anzahl dieser Fälle in Schleswig-Holstein war sehr gering, nur etwa die Hälfte hat zur Streitbeilegung geführt. Im Durchschnitt ist jedes Amtsgericht im Jahr 2007 nur um ca. drei Fälle entlastet worden.

Das Landesschlichtungsgesetz war zunächst bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Das Gesetz vom 9. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 538) verlängert das Landesschlichtungsgesetz bis zum 31. Dezember 2008, um die Ergebnisse der bundesweiten Evaluation in den weiteren Entscheidungsprozess über die Änderung des Gesetzes einzubeziehen. Gemäß §11 Satz 2 LSchliG tritt das Gesetz mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf ändert das Landesschlichtungsgesetz dahingehend, dass die Befristung aufgehoben, die vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Katalog der Verfahren, die einer obligatorischen Schlichtung bedürfen, herausgenommen und die zivilrechtlichen Streitigkeiten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz in den Katalog aufgenommen werden.

C. Alternativen

Nichtverlängerung der Geltung des Gesetzes mit der Folge, dass alle Streitigkeiten direkt zu den Gerichten gelangen würden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Das Gesetz verursacht keine Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

E. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesschlichtungsgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesschlichtungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 361), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 538), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S.1897), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs.10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S.2840).“

2. § 11 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr.1 gilt nicht für Klagen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei Gericht eingegangen sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Uwe Döring
Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Begründung:**A. Allgemeines**

§ 15a Abs.1 EGZPO ermächtigt die Landesgesetzgeber in zivilrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht bis zu 750 EURO, in Nachbarrechtsstreitigkeiten und in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen wurden, als Prozessvoraussetzung durch Landesrecht ein obligatorisches Schlichtungsverfahren einzuführen. Im Zuge der Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wurde der Katalog des § 15a EGZPO um Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes erweitert. Nach § 15a Abs. 2 EGZPO sind verschiedene Verfahren ausgenommen, insbesondere Familiensachen und Ansprüche, die zuvor in einem Mahnverfahren geltend gemacht worden sind.

Schleswig-Holstein hat im Jahr 2001 von der in § 15a EGZPO eröffneten Möglichkeit durch Schaffung des Landesschlichtungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 Gebrauch gemacht. Ziel des Gesetzes ist es, die eigenverantwortliche Streitbeilegung durch die Parteien zu fördern und die Ziviljustiz zu entlasten. Das Landesschlichtungsgesetz war zunächst bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Nach einer Evaluation des Gesetzes wurde durch Gesetz vom 9. Dezember 2005 die Geltung des Landesschlichtungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

Das Gesetz sieht den Verzicht auf die Durchführung einer obligatorischen Streit-schlichtung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 750 EURO vor.

Nach den Evaluationsergebnissen in den Ländern, wie auch in Schleswig-Holstein, hat sich die obligatorische Streitschlichtung für vermögensrechtliche Streitigkeiten nicht bewährt und stellt kein taugliches Mittel zur Erreichung der durch § 15a EGZPO vorgegebenen Ziele dar. Insbesondere hat die obligatorische Streitschlichtung nicht zu der erwarteten Entlastung der Justiz und zur Förderung der Streitkultur im Hinblick auf eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger geführt. Die in den Ländern mit der Evaluation beauftragten Gutachter empfahlen den Landesgesetzgebern, entsprechende Regelungen in den jeweiligen Schlichtungsgesetzen zu § 15a EGZPO zu streichen. Sie bemängeln an der obligatorischen Streitschlichtung für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten unterhalb des Wertes von 750 Euro, dass diese ohne Rücksicht auf die konkrete Eignung des Verfahrens für die Schlichtung erfasst werden. Es bestehe daher die Gefahr, dass derartige Pauschalregelungen die Akzeptanz der obligatorischen Streitschlichtung beeinträchtigten und Umgehungstendenzen – insbesondere die „Flucht“ in das Mahnverfahren - be-

günstigten, wodurch sie im Ergebnis dem berechtigten Anliegen der Verbesserung der Streitkultur eher schaden als nützen würden.

Die statistischen Erhebungen in den Ländern, in denen Evaluationen durchgeführt wurden, stützen diese Annahmen. Der Anteil an streitigen Verfahren bis zu einem Streitwert von 750 Euro, in denen dem streitigen Verfahren ein Mahnverfahren vorausging, hat nach Erlass der Schlichtungsgesetze deutlich zugenommen. Demgegenüber war die Anzahl der obligatorischen Schlichtungsverfahren bei den Nachbarschafts- und Ehrverletzungsstreitigkeiten deutlich höher als bei den vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

Dementsprechend wurde in Bayern, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen die obligatorische Streitschlichtung für vermögensrechtliche Streitigkeiten abgeschafft. Die Erhebungen in Schleswig-Holstein für das Jahr 2007 haben ergeben, dass nur wenige Fälle beigelegt werden konnten und die Entlastung der Amtsgerichte dementsprechend marginal war.

Dagegen erweitert das Gesetz den Katalog der obligatorischen Streitschlichtung um die zivilrechtlichen Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Seit 2006 können nach § 15a Abs.1 Nr. 4 EGZPO auch Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in eine obligatorische vorgerichtliche Streitschlichtung einbezogen werden. Um die Gerichte im Zusammenhang mit dem neuen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zu entlasten, wird auch in Schleswig-Holstein von dieser gesetzlichen Ermächtigung durch die Neufassung des § 1 Abs.1 Nr.1 LSchliG Gebrauch gemacht.

Die bisherige Frist für das Außerkrafttreten in § 11 Satz 2 LSchliG wird ersatzlos gestrichen.

Im Wesentlichen hat sich das LSchliG in Schleswig-Holstein bewährt, so dass dieses Gesetz nunmehr in der geänderten Fassung unbefristet fortbestehen soll.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1 Nr. 1:

Die neue Vorschrift erweitert den Katalog der obligatorischen Streitschlichtung um die zivilrechtlichen Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Gleichzeitig wird die bisherige Zuständigkeit der Gütestellen für die vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 750 EURO nicht übersteigt, gestrichen.

Nr.2: Die Befristung des Gesetzes wird gestrichen.

Zu Art. 2:

Diese Bestimmung enthält die übliche Regel über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Übergangsvorschrift soll sicherstellen, dass die Neuregelung der Nr. 1 keine Anwendung auf Klagen findet, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei Gericht eingegangen sind.